

Zur Einbeziehung von AGB auf Internet-Versteigerungen

Alle Rechte vorbehalten: Dr. Rolf Schmidt – April 2005

Für das Zustandekommen von Rechtsgeschäften bei **Versteigerungen** gelten nicht die allgemeinen Vorschriften der §§ 145 ff. BGB, sondern das BGB enthält eine ausdrückliche Regelung. Nach **§ 156 BGB** kommt der Vertrag erst mit dem **Zuschlag** zustande. Der vorangehende Aufruf des Versteigerers stellt nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.¹

Auf **Internet-Auktionen** ist § 156 BGB nicht anwendbar, wenn der Vertrag nicht durch Zuschlag, sondern durch Zeitablauf erfolgt. Denn in diesem Fall liegt keine echte Versteigerung i.S.d. § 156 BGB vor: Derjenige, der innerhalb eines Zeitfensters das höchste Gebot abgibt, nimmt das vom Anbieter zuvor abgegebene befristete Kaufangebot an. Juristisch handelt es sich um ein Angebot des Anbieters, für dessen Annahme durch den Meistbietenden er nach § 148 BGB eine Frist gesetzt hat.² Der Vertrag kommt automatisch durch die beiden Bedingungen *Fristablauf* und *Meistgebot* zustande.³ Das Internet-Auktionshaus (ebay o.ä.) stellt lediglich die Plattform zur Verfügung, gibt über „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ jedoch verbindliche Vorgaben an die Versteigerung, insbesondere hinsichtlich der Übernahme des „Nutzungsentgelts“.⁴

Beispiel⁵: Privatperson V bot unter Vermittlung des Internet-Auktionshauses R einen fabrikneuen BMW X 5 mit einem Listenpreis von 44.500,- € zu einem Startpreis von 10,- € ohne Angabe eines Mindestpreises für einen Auktionszeitraum von fünf Tagen an. Entsprechend § 5 Abs. 4 der AGB des R hatte V gegenüber R die Erklärung abgegeben, dass er bereits jetzt die Annahme des höchsten wirksam abgegebenen Kaufgebots erkläre. Das Kaufgebot hatten die Bieter nach § 4 Abs. 7 der AGB gegenüber R abzugeben, weil R nach dieser Bestimmung Empfangsvertreter (§ 164 Abs. 3 BGB) des Anbieters war. Nach § 4 Abs. 3 der AGB waren die Kaufgebote der Bieter verbindlich und unwiderruflich. Drei Sekunden vor Auktionsende gab K das letzte und höchste Gebot über 13.750,- € ab. Kurz nach Auktionsende erhielt K von R die Nachricht, dass er den Zuschlag erhalten habe. Hoherfreut verlangt K nunmehr von V den Wagen heraus. V weigert sich jedoch, den Wagen herauszugeben, weil er der Ansicht ist, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen sei. Kann K die Herausgabe des Wagens von V verlangen?

Das Herausgabeverlangen ist juristisch als Geltendmachung eines Anspruchs auf Überweisung und Übergabe zu werten. Dazu müsste aber ein Rechtsgrund bestehen. Ein solcher könnte in dem Vorliegen eines Kaufvertrags (§ 433 BGB) zu sehen sein. Fraglich ist jedoch, ob ein solcher vorliegt.

Ein (Kauf-)Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Hingegen kommt bei einer **Versteigerung** der Vertrag durch das höchste Gebot und den Zuschlag zustande (**§ 156 BGB**). Dabei stellt der vorangehende Aufruf des Versteigerers nur eine Auffor-

¹ Vgl. BGHZ 138, 339, 342.

² Wie hier *Hoeren/Müller*, NJW 2005, 948, 949; *Spindler*, MMR 2005, 40, 41.

³ BGHZ 149, 129, 134; BGH NJW 2005, 53 f. (mit Bespr. v. *Hoeren/Müller*, NJW 2005, 948 ff.).

⁴ Vgl. dazu die unter Rn 277 genannten Nachweise sowie OLG München NJW 2004, 1328 f.; AG Menden NJW 2004, 1329 f.

⁵ In Anlehnung an BGHZ 149, 149 ff. Vgl. auch BGH NJW 2005, 53 f. (mit Bespr. v. *Hoeren/Müller*, NJW 2005, 948 ff.); *Wenzel*, Fälle zum BGB I, 2, Aufl. 2005, Kap. 2 Fall 02, sowie die Ausführungen bei *R. Schmidt*, BGB AT, 2. Aufl. 2005, Rn 277 und 594.

derung zur Abgabe eines Angebots dar.⁶ Das Angebot liegt in dem Handzeichen des Bietenden; der sich darauf beziehende Zuschlag stellt die Annahme dar.

Auf **Internet-Auktionen** ist § 156 BGB nicht anwendbar, wenn der Vertrag nicht durch Zuschlag, sondern durch **Zeitablauf** erfolgt. Denn in diesem Fall liegt keine echte Versteigerung i.S.d. § 156 BGB vor: Derjenige, der innerhalb eines Zeitfensters das höchste Gebot abgibt, nimmt das vom Anbieter zuvor abgegebene befristete Kaufangebot an. Juristisch handelt es sich um ein Angebot des Anbieters, für dessen Annahme durch den Meistbietenden er nach § 148 BGB eine Frist gesetzt hat.⁷ Der Vertrag kommt automatisch durch die beiden Bedingungen *Fristablauf* und *Meistgebot* zustande.⁸ Das Internet-Auktionshaus (ebay o.ä.) stellt lediglich die Plattform zur Verfügung, gibt über „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ jedoch verbindliche Vorgaben an die Versteigerung, insbesondere hinsichtlich der Übernahme des „Nutzungsentgelts“.⁹ Hinsichtlich des Zustandekommens des Kaufvertrags gilt etwas anderes nur dann, wenn die AGB des Internet-Auktionshauses abweichende Klauseln über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses enthalten und auf das Verhältnis zwischen Anbieter und Bieter auch anwendbar sind. In der Literatur wird die Frage nach der Anwendbarkeit der **Auktionshaus-AGB** auf das Rechtsverhältnis zwischen Anbieter und Bieter kontrovers diskutiert. Das Meinungsspektrum reicht von einer unmittelbaren zu einer analogen Anwendung bis hin zu einer sog. Rahmenvereinbarung, der sich die Parteien pauschal unterworfen hätten.¹⁰ Die in der Literatur¹¹ verbreitete, vor allem aber von der Rechtsprechung¹² vertretene „Auslegungslösung“ geht indes davon aus, dass die Auktionsbedingungen des Plattformanbieters nur als Grundlage für die Auslegung der Willenserklärungen der Auktionsteilnehmer heranzuziehen sei. Auch der BGH scheint diese Lösung zu favorisieren. Zwar sei unklar, ob die AGB des Internet-Auktionshauses auf das Rechtsverhältnis zwischen Anbieter und Bieter anwendbar sind, diese Frage könne aber dahin stehen, weil sie jedenfalls als **Auslegungshilfe** bei der Feststellung der Bedeutung der jeweiligen Willenserklärung heranzuziehen seien.¹³

Vorliegend war die Erklärung des V jedenfalls hinreichend bestimmt, weil zweifelsfrei erkennbar war, dass V nur mit demjenigen kontrahieren wollte, der das höchste Gebot abgab. Auch die AGB des Auktionshauses, die insoweit als Auslegungshilfe heranzuziehen sind, lassen keinen anderen Schluss zu. V kann seine Erklärung auch nicht wegen fehlenden Erklärungsbewusstseins oder wegen eines Erklärungs- oder Inhaltsirrtums nach § 119 BGB anfechten. Dass V bei Abgabe seiner Erklärung mit einem weit höheren Gebot rechnete als es von K abgegeben worden war, ist ein unbeachtlicher Motivirrtum. V hätte sich durch Festlegung eines Mindestpreises vor Verlust schützen müssen.

Die Erklärung des V ist auch nicht nach § 762 BGB unverbindlich, da es sich nicht um ein „Spiel“ handelte, sondern beide Parteien einen ernsthaften wirtschaftlichen Austauschverfolgten.

Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch aus Übereignung und Übergabe des BMW X 5 Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises von 13.750,- €.

⁶ Vgl. BGHZ **138**, 339, 342.

⁷ Wie hier *Hoeren/Müller*, NJW **2005**, 948, 949; *Spindler*, MMR **2005**, 40, 41.

⁸ BGHZ **149**, 129, 134; BGH NJW **2005**, 53 f. (mit Bespr. v. *Hoeren/Müller*, NJW **2005**, 948 ff.).

⁹ Vgl. dazu die bei *R. Schmidt*, BGB AT, 2. Aufl. **2005** unter Rn 277 genannten Nachweise sowie OLG München NJW **2004**, 1328 f.; AG Menden NJW **2004**, 1329 f.

¹⁰ Vgl. zum Meinungsstand *R. Schmidt*, BGB AT, 2. Aufl. **2005**, Rn 1555a.

¹¹ *Ulrici*, JuS **2000**, 947, 949; *Rüfner*, MMR **2000**, 597, 598; *ders.*, JZ **2000**, 720; *ders.*, JZ **2001**, 764, 768; *Winter*, CR **2003**, 296; *Deutsch*, StudRZ 1/**2005**, 17, 26 f.

¹² OLG Hamm NJW **2001**, 1142.

¹³ BGHZ **149**, 129, 134 ff. (*ricardo.de*).

Schließlich ist bei **Internet-Versteigerungen**¹⁴ problematisch, in welchem Verhältnis Individualbestimmungen des Anbieters zu den AGB des Auktionshauses stehen. Die Konkurrenzfrage entsteht immer dann, wenn ein Anbieter von den durch das Auktionshaus festgelegten und von den Teilnehmern akzeptierten Auktionsregeln abweicht. Dem Grunde nach geht es um die Frage, ob die vom Internet-Auktionshaus aufgestellten AGB auch im Verhältnis zwischen Anbieter und Bieter gelten oder ob die vom Anbieter formulierten Einschränkungen eine Individualvereinbarung darstellt, die Vorrang vor den AGB des Auktionshauses hat.

Beispiel: In den AGB des Internet-Auktionshauses R heißt es: „Bei privaten Auktionen erklärt der anbietende Teilnehmer bereits mit der Freischaltung seiner Angebotsseite die Annahme des höchsten wirksam abgegebenen Kaufangebots“.

V möchte seinen Aston Martin Bj. 62 versteigern. Der durch Sachverständigen-gutachten ermittelte Wert des Wagens beträgt 68.000,- €. Daher gibt V zwar den Startpreis von 1,- € an, nimmt später bei der Beschreibung des Wagens aber die Passage auf, dass der Mindestpreis bei 35.000,- € liege.

Der erste Bieter bietet gleich 5.000,- €. Auch K bietet mit. Er gibt unter seinem Benutzernamen acht Sekunden vor Auktionsende mit 13.626,50 € das letzte und höchste Gebot ab. R teilt K durch eine E-Mail mit, dieser habe den Zuschlag erhalten, und fordert ihn unter Bekanntgabe der Identität des Verkäufers auf, sich mit diesem in Verbindung zu setzen, um die Abwicklung von Versand und Bezahlung zu regeln.

V lehnt die Lieferung des Pkw zu dem Gebot des K mit der Begründung ab, es sei noch kein Vertrag zustande gekommen; er sei jedoch zu einem Verkauf des Fahrzeugs zum Preis von 35.000,- € bereit.

Lösungsgesichtspunkte

Internet-Auktionen sind längst ein Massenphänomen. Der volkswirtschaftliche Schaden, der dadurch entsteht, dass sonst im Keller verrottender Ramsch zu Höchstpreisen versteigert wird und dadurch Kunden davon abgehalten werden, Neuware zu kaufen, ist enorm. Hinzu kommt, dass die Ramschware nach ihrem Ersteigern quer durch die Republik verschickt wird und auf diese Weise die transportbedingte Umweltbelastung noch verstärkt wird. An dieser Stelle sollen jedoch nur die rechtlichen Probleme behandelt werden. Diese entstehen dann, wenn ein Anbieter von den durch das Auktionshaus festgelegten und von den Teilnehmern akzeptierten Auktionsregeln abweicht.

Im vorliegenden Fall könnte K gegen V einen Anspruch auf Besitz- und Eigentumsverschaffung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Das setzt jedoch einen wirksam geschlossenen Kaufvertrag zwischen V und K voraus.

Ein (Kauf-)Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Hingegen kommt bei einer **Versteigerung** der Vertrag durch das höchste Gebot und den Zuschlag zustande (**§ 156 BGB**). Dabei stellt der vorangehende Aufruf des Versteigerers nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.¹⁵ Das Angebot liegt in dem Handzeichen des Bietenden; der sich darauf beziehende Zuschlag stellt die Annahme dar.

Auf **Internet-Auktionen** ist § 156 BGB nicht anwendbar, wenn der Vertrag nicht durch Zuschlag, sondern durch **Zeitablauf** erfolgt. Denn in diesem Fall liegt keine echte Versteigerung i.S.d. § 156 BGB vor: Derjenige, der innerhalb eines Zeitfensters das höchste Gebot abgibt, nimmt das vom Anbieter zuvor abgegebene befristete Kaufangebot an. Juristisch handelt es sich um ein Angebot des Anbieters, für dessen An-

¹⁴ Vgl. dazu ausführlich *R. Schmidt*, BGB AT 2. Aufl. **2005**, Rn 277, 594, 606 ff., 610.

¹⁵ Vgl. BGHZ **138**, 339, 342.

nahme durch den Meistbietenden er nach § 148 BGB eine Frist gesetzt hat.¹⁶ Der Vertrag kommt automatisch durch die beiden Bedingungen *Fristablauf* und *Meistgebot* zustande.¹⁷ Das Internet-Auktionshaus (ebay o.ä.) stellt lediglich die Plattform zur Verfügung, gibt über „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ jedoch verbindliche Vorgaben an die Versteigerung, insbesondere hinsichtlich der Übernahme des „Nutzungsentgelts“.¹⁸ Hinsichtlich des Zustandekommens des Kaufvertrags gilt etwas anderes nur dann, wenn die AGB des Internet-Auktionshauses abweichende Klauseln über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses enthalten und auf das Verhältnis zwischen Anbieter und Bieter auch anwendbar sind.

Fraglich ist daher, wie sich die AGB des Internet-Auktionshauses im Verhältnis zwischen Anbieter und Bieter auswirken. Im Grundsatz könnte man annehmen, dass die AGB des Internet-Auktionshauses auch im Verhältnis zwischen Anbieter und Bieter gelten, sofern die allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen, die an AGB gestellt werden, vorliegen. Das ist insofern unproblematisch, als man davon ausgeht, dass die Beteiligten zuvor die Geltung der AGB durch Mausklick anerkannt haben.

Demzufolge wäre ein Kaufvertrag zwischen V und K zu einem Preis von 13.626,50 € zustande gekommen, weil K – gem. den AGB – das letzte und höchste Gebot dieses Inhalts abgab.

Fraglich ist allerdings, wie es sich auswirkt, dass V eine eigene Verkaufsbedingung, die aufgrund der intendierten einmaligen Verwendung keine AGB darstellt, eingestellt hat. Es könnte somit eine Individualvereinbarung zwischen V und K vorliegen, die die AGB des Auktionshauses gem. § 305 b BGB verdrängt.

⇒ In der Literatur wird vereinzelt vertreten, dass die Rahmenbedingungen, welche in den AGB des Auktionshauses festgelegt sind, auch in solchen Fällen über einen **Vertrag zugunsten Dritter** unmittelbar in das Verhältnis zwischen den Auktionsparteien einbezogen würden.¹⁹ Folgte man dieser Auffassung, hätten diese als „Marktordnung“ bezeichneten Rahmenregeln vor jeder Individualbestimmung unbedingten Vorrang. Es wäre ein Kaufvertrag zwischen V und K mit einem Kaufpreis von 13.626,50 € zustande gekommen.

Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen. Denn einen Vertrag zugunsten Dritter anzunehmen mag zwar auf K zutreffen, nicht aber auf V. Für diesen stellt sich der Vertrag als „Vertrag zulasten Dritter“ dar, den die Rechtsordnung zu Recht nicht anerkennt.

⇒ Andere wollen die AGB des Auktionshauses über einen (konkludenten) **Rahmenvertrag** zwischen allen Auktionsteilnehmern einbezogen wissen bzw. die Vorschriften der §§ 307 bis 309 BGB über § 242 BGB **analog** anwenden.²⁰

Folgte man dieser Meinung, wäre die Klausel des V ungültig und ein Vertrag über den Kauf des Wagens zu einem Preis von 13.626,50 € zustande gekommen.

⇒ Die in der Literatur²¹ verbreitete, vor allem aber von der Rechtsprechung²² vertretene „**Auslegungslösung**“ geht indes davon aus, dass die Auktionsbedin-

¹⁶ Wie hier *Hoeren/Müller*, NJW **2005**, 948, 949; *Spindler*, MMR **2005**, 40, 41.

¹⁷ BGHZ **149**, 129, 134; BGH NJW **2005**, 53 f. (mit Bespr. v. *Hoeren/Müller*, NJW **2005**, 948 ff.).

¹⁸ Vgl. dazu die bei *R. Schmidt*, BGB AT, 2. Aufl. **2005** unter Rn 277 genannten Nachweise sowie OLG München NJW **2004**, 1328 f.; AG Menden NJW **2004**, 1329 f.

¹⁹ *Wiebe*, MMR **2001**, 105, 109 f.; *Spindler*, ZIP **2001**, 809, 810.

²⁰ *Wenzel*, DB **2001**, 2233, 2236 f.; *Wenzel*, NJW **2002**, 1550; *Sester*, CR **2001**, 98, 105.

²¹ *Ulrici*, JuS **2000**, 947, 949; *Rüfner*, MMR **2000**, 597, 598; *ders.*, JZ **2000**, 720; *ders.*, JZ **2001**, 764, 768; *Winter*, CR **2003**, 296; *Deutsch*, StudRZ 1/**2005**, 17, 26 f.

²² OLG Hamm NJW **2001**, 1142.

gungen des Plattformanbieters nur als Grundlage für die Auslegung der Willenserklärungen der Auktionsteilnehmer heranzuziehen sei.

Demzufolge gelangt man zu einem Vorrang der Individualbestimmungen, da insoweit eine Heranziehung der Auktionshaus-AGB als Auslegungsgrundlage überflüssig ist. Inhalt und Gültigkeit der Individualbestimmungen sind dann durch Auslegung zu ermitteln.

Für den vorliegenden Fall dürfte auf Basis der Auslegungslösung einem wirksamen Vertragsschluss der fehlende Rechtsbindungswille des Anbieters entgegenstehen. V wollte – auch für K – erkennbar nur zu einem Preis ab 35.000,- € leisten.

Diese Lösung überzeugt. Auch der BGH scheint in seiner ricardo-Entscheidung die Auslegungslösung zu favorisieren. Denn in einem obiter dictum zu dieser Entscheidung hielt er fest, dass Verständnislücken hinsichtlich der Erklärungen der Auktionsteilnehmer unter Rückgriff auf die durch die Anerkennung der AGB begründeten wechselseitigen Erwartungen der Auktionsteilnehmer und deren gemeinsames Verständnis über die Funktionsweise der Online-Auktion geschlossen werden könnten. Bezüglich des Vertragsschlusses selbst hält der BGH allerdings einen Rückgriff auf die AGB nicht für erforderlich, womit er die AGB-Problematik in umgeht. Für ihn stellt die Freischaltung der Präsentationseite durch den Anbieter sowie das hierfür zwingend notwendige Anklicken der Erklärung, der Verkäufer nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste wirksam abgegebene Angebot an, eine ausdrückliche und individuelle Willenserklärung dar. Jeder Vertragsschluss habe grundsätzlich individuellen Charakter, auch wenn die Willenserklärungen, aus denen er sich zusammensetze, vorformulierte Bestandteile besäßen.²³

Die Individualbestimmung hat gegenüber den AGB des Auktionshauses auf der Basis der auch hier favorisierten h.M. also grundsätzlich Vorrang. Zwischen der Angabe eines Startpreises von 1,- € und der weiter unten stehenden Festlegung eines Mindestpreises von 35.000,- € liegt im Übrigen auch kein Widerspruch, der eine Perplexität (dazu Rn 1336) begründen könnte. Denn die Unterscheidung zwischen einem zur Auktion Anreiz bietenden niedrigen Startpreis und einem Limit für den tatsächlichen Verkauf macht durchaus Sinn. Eine solche Differenzierung ist bei herkömmlichen Auktionen üblich und auch bei Versteigerungen über Onlineplattformen nicht selten sogar ausdrücklich vorgesehen.²⁴

Ergebnis: K hat gegen V keinen Anspruch auf Besitz- und Eigentumsverschaffung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB. Er kann aber das Angebot des V, den Wagen für 35.000,- € zu kaufen, annehmen.

Fazit: Das Zustandekommen von Rechtsgeschäften bei Internet-Versteigerungen richtet sich nicht nach § 156 BGB, sondern nach **§§ 145 ff. BGB**. Der Bedeutungsgehalt einer Erklärung ist daher auf der Grundlage des objektivierten Empfängerhorizonts (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln. Ob also die Erklärung des Anbieters als (befristetes) Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags zu sehen ist, richtet sich nach der objektivierten Sicht des Bieters. Auf Grundlage der zutreffenden Rspr. entfalten etwaige **AGB des Auktionshauses** dabei weder eine unmittelbare noch analoge Anwendung, sondern stellen lediglich eine **Auslegungshilfe** bei der Feststellung der Bedeutung der Erklärung dar.

²³ BGHZ 149, 129, 134 (mit Bespr. v. *Wenzel*, NJW 2002, 1550 f.; *Mehring*s, BB 2002, 469 f.); vgl. auch KG NJW 2002, 1583, 1584; OLG München NJW 2004, 1328 f.; AG Menden NJW 2004, 1329.

²⁴ Vgl. *Deutsch*, StudRZ 1/2005, 17, 30.